



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)

Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. 2007, S. 184) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVBl. Schl.-H., S.93) wird wie folgt geändert.

1. § 49 Studiengänge Absatz (8) erhält folgenden Fassung:

(8) Bei der Durchführung von Studiengängen kann eine Hochschule mit anderen anerkannten Hochschulen kooperieren oder zusammen einen gemeinsamen Studiengang anbieten. Für die Durchführung eines gemeinsamen Studienganges ist ein Koordinierungsgremium (Gemeinsamer Ausschuss) zu bilden, in dem die beteiligten Hochschulen mit den entsprechenden Fachbereichen paritätisch vertreten sind. Zu diesem Zweck schließen die beteiligten Hochschulen eine Vereinbarung, in der Gegenstand und Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung und Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge sowie die Beteiligung an den Einnahmen zu regeln sind. In der Vereinbarung ist für den Fall einer Kooperation festzulegen, wie die Verantwortung für den Studiengang verteilt ist und an welcher Hochschule die Studierenden eingeschrieben werden. In der Vereinbarung ist für den Fall eines gemeinsamen Studienganges zusätzlich die Gesamtzahl der Mitglieder des Koordinierungsgremiums (Gemeinsamer Ausschuss) und deren Verteilung auf die beteiligten Hochschulen festzulegen. Bei Studiengängen, an denen mehrere Fachbereiche einer Hochschule beteiligt sind, einigen sich die Fachbereiche, wer den Studiengang durchführt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Vorschrift konkretisiert die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Hochschulen im Bereich des Studienangebotes und unterscheidet zwischen einer einfachen Kooperation und einem gemeinsamen gleichberechtigten Studienangebot. Die Details der Zusammenarbeit können (Hochschulautonomie) und müssen im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt werden. Bei einer einfachen Kooperation beteiligt sich eine oder mehrere Hochschulen an dem Studienangebot der federführenden Hochschule an der die Studierenden eingeschrieben sind. Bei einem gemeinsamen Studiengang findet eine gleichberechtigte Zusammenarbeit aller beteiligten Hochschulen statt.